

HOCHSCHULE WISMAR

Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung



Hochschulanzeiger

Amtliches Verkündungsblatt der Hochschule

Sonderausgabe

04.12.2002

Herausgeber: Rektorat

Verfahrensordnung

**Regeln der Hochschule Wismar
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Selbstkontrolle in der Wissenschaft:

Regeln der Hochschule Wismar zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft. Die Redlichkeit der am wissenschaftlichen Prozess Beteiligten muss sich niederschlagen in korrekt angewandten Methoden, einer kritischen Prüfung der gewonnenen Ergebnisse und deren unverfälschter Veröffentlichung. Dazu gehört auch eine für die Öffentlichkeit klare Unterscheidung zwischen gesichertem Befund bzw. gesicherter Quellenlage und deren Interpretation.

Durch rechtliche Rahmenbedingungen kann wissenschaftliches Fehlverhalten zwar nicht vollständig verhindert, aber doch eingeschränkt werden. Hierzu sollen die nachfolgenden Bestimmungen dienen, die einerseits Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis aufstellen und andererseits Verfahrensregeln für den Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Angehörigen der Hochschule Wismar aufstellen. Sie sollen damit einen Beitrag zur Förderung der Qualität wissenschaftlicher Arbeit an der Hochschule Wismar leisten.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Hochschule fördert den fairen und kooperativen Umgang ihrer Mitglieder miteinander und verfolgt alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie wirkt darauf hin, dass ihre Professorinnen und Professoren sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich der Redlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft verpflichtet fühlen.

(2) Die Hochschule vermittelt den Studierenden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen von speziellen Veranstaltungen zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, durch entsprechende Bezugnahme in den Fachvorle-

sungen sowie durch praktische Hinweise bei der Anfertigung von Projekt- und Diplomarbeiten. Ziel ist es, die Studierenden für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten zu sensibilisieren und sie zu Redlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen. Studentisches Fehlverhalten im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen wird abschließend durch die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule geahndet.

§ 2

Anforderungen an wissenschaftliche Arbeit

(1) Untersuchungen sind nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Dies setzt die Kenntnis und Verwertung des jeweils aktuellen Schrifttums und die Verwendung der dem Forschungsstand entsprechenden Methoden voraus.

(2) Je nach der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren. Dabei sind Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit wesentlich, was nur bei genauer Dokumentation des Ausgangspunktes, des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse möglich ist.

(3) Weitere Wesensmerkmale wissenschaftlicher Arbeit sind das Ernstnehmen von Zweifeln und die Redlichkeit der Argumentation. Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sollten nicht als festgestellt ausgegeben werden, solange sie nicht auf unabhängigem Wege Bestätigung gefunden haben; jede Interpretation bemisst sich nach den Kriterien der Plausibilität. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscherinnen und Forscher an die selbstverständlichen Standards einer integren Argumentation zu halten.

(4) Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne werden in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt. Dabei sollten die Wiedergabe des Befunds und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein. Ebenso wie die wissenschaftliche Beobachtung, das Experiment, die Feststellung der Befunde und deren Interpretation ist auch die Publikation Teil des wissenschaftlichen Prozesses, für den die Autorinnen und Autoren die jeweilige (Mit-)Verantwortung zu übernehmen haben.

(5) Primärdaten als Grundlage von Veröffentlichungen müssen aufhaltbaren und gesicherten Datenträgern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

§ 2a

Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Fachbereiche haben sicherzustellen, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.

(2) Bereits mit Übungs-, Seminar-, Diplom- und sonstigen Examensarbeiten beginnt das wissenschaftliche Arbeiten. Schon in dieser Zeit gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu er-

werben und zu vermitteln. Dies gilt um so mehr für den wissenschaftlichen Nachwuchs im postgradualen Studium.

(3) Durch seine Forschungsarbeit gestaltet bereits der Nachwuchs wissenschaftliche Untersuchungen entscheidend mit. Er hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Arbeitsgruppenleitende. Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten muss klar definierbar sein.

(4) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen im Examens- und Postgraduierten-Stadium sind zu regelmäßiger mündlicher, erforderlichenfalls auch schriftlich dokumentierter Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten sowie gegebenenfalls zur Teilnahme an internen Seminaren verpflichtet.

§ 3

Gestaltung von Arbeitsgruppen

(1) Vornehmlich in den experimentellen Fächern sind für die Fragestellung, ihre Bearbeitung, die Deutung der Ergebnisse und den Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit in der Regel mehrere Personen verantwortlich, die eine Arbeitsgruppe bilden.

(2) Arbeitsgruppen sollten eine bestimmte Größe nicht überschreiten, damit die Arbeitsgruppenleitung ihre Aufgaben nach Absatz 3 wahrnehmen kann.

(3) Die Arbeitsgruppenleitung hat die Aufgabe, die Forschungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe zu definieren, die Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen, die Arbeitsprogramme für die Mitglieder der Arbeitsgruppe, insbesondere für Diplomandinnen und Diplomanden, festzulegen und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben sowie regelmäßige Labor- und Arbeitsbesprechungen mit Berichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe durchzuführen.

(4) Forschungsergebnisse sind vorschriftsmäßig und vollständig zu protokollieren. Die geeignete Praxis der Protokollierung ist fachspezifisch und wird vom jeweiligen Fachbereich oder der Arbeitsgruppenleitung schriftlich ausgearbeitet und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Arbeitsgruppenleitung zulässig.

(5) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung sowie der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegen die Mitglieder der Arbeitsgruppe den Weisungen der Arbeitsgruppenleitung.

§ 4

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen

Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich folgende Leitlinien zu beachten:

- (a) Die Bezeichnung und Bewertung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung vertretbar.
- (b) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten.
- (c) Befunde, welche die Hypothese der Autorin bzw. des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- (d) Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren in gebotener Weise zu zitieren.
- (e) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.

(2) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere beteiligt, so kann als Mitautorin bzw. als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebensowenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

Bei Berichten aus mehreren Arbeitsgruppen soll soweit wie möglich der Beitrag der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden.

Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautorinnen und Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden.

Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(3) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin bzw. Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin bzw. ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat: Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(4) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Geneh-

migung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letztautoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 4a

Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand ihrer Publikationen

(1) Die Hochschule und ihre Einrichtungen messen bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade sowie bei Einstellungen und Berufungen stets der Originalität und Qualität von Arbeitsergebnissen und Publikationen Vorrang vor deren Quantität zu. Dies gilt auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung.

(2) Bei Berufungs- oder Bewerbungsverfahren auf wissenschaftliche Stellen kann es sich bei einer hohen Zahl von Publikationen empfehlen, von der Bewerberin oder dem Bewerber eine beschränkte Anzahl von Publikationen benennen zu lassen, die einer Qualitätsbewertung unterzogen werden sollen. Die Benennung einer begrenzten Anzahl von Veröffentlichungen durch den Autor bzw. die Autorin schließt nicht aus, zur Erlangung eines Gesamtbildes auch nichtbenannte Veröffentlichungen in die Bewertung mit einzubeziehen.

II. Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 5

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in sonstiger Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:

(a) Falschangaben durch

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
- durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- das Zitieren eigener veröffentlichter Arbeiten ohne entsprechende Quellenangaben; dies gilt auch für Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen,
- die Nennung als „Ehrenautorin“ oder „Ehrenautor“.

(b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk (einschließlich Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen) oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere durch:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, z.B. als Gutachter (Ideen-diebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

(c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

(d) Sabotage von Forschungstätigkeit, beispielsweise durch

- Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt;
- arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften oder Datensätzen;
- vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten.

(e) Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 6

Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag der Hochschulleitung wählt der Senat eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann (Ombudsperson) und eine stellvertretende Ombudsfrau oder einen stellvertretenden Ombudsmann (stellvertretende Ombudsperson), an die sich alle Angehörigen der Hochschule wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

(2) Zu Ombudspersonen können nur Professorinnen und Professoren der Hochschule gewählt werden. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu Beginn des betreffenden Sommersemesters für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson; die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Wiederwahl ist möglich. Die Ombudspersonen sind auf die Einhaltung der vorliegenden Regeln zu verpflichten.

(3) Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung von der stellvertretenden Ombudsperson vertreten.

(4) Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der Ombudspersonen sind in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(5) Scheidet eine Ombudsperson vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson hat folgende Aufgaben:

(a) Sie berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich mit ihr über einen solchen Verdacht aussprechen wollen sowie diejenigen Personen, die sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen.

(b) Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhält und versucht, diese zu klären.

(c) Sie prüft, ob die Vorwürfe hinsichtlich Konkretheit und Bedeutung sowie bezüglich möglicher Motive plausibel sind und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen.

(d) Sie beantragt das Vorprüfungsverfahren bei der Ständigen Kommission.

(e) Sie betreut nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen.

(f) Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

(2) Alle Angehörigen der Hochschule haben Anspruch darauf, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

§ 8 Ständige Kommission

(1) Auf Vorschlag der Hochschulleitung wählt der Senat eine Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Ständige Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder tätig. Das Verfahren vor der Ständigen Kommission schließt andere Verfahren zur Ahndung von Fehlverhalten, wie z.B. Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren etc. nicht aus.

(2) Die Ständige Kommission besteht aus drei erfahrenen Professorinnen oder Professoren der Hochschule, von denen mindestens eine oder einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Der Senat wählt die Kommissionsmitglieder sowie drei stellvertretende Kommissionsmitglieder mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu Beginn des betreffenden Sommersemesters für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren; die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionsmitglieder sind auf die Einhaltung der vorliegenden Regeln zu verpflichten.

(3) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Über die Sitzungen der Ständigen Kommission sind Protokolle zu führen, die das wesentliche Sitzungsergebnis, insbesondere die Beschlüsse, festhalten.

(4) Die Ombudsperson gehört der Ständigen Kommission mit beratender Stimme an. Die Ständige Kommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Die Mitglieder der Ständigen Kommission werden für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung von den stellvertretenden Kommissionsmitgliedern vertreten.

(6) Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der Kommissionsmitglieder und der stellvertretenden Kommissionsmitglieder sind in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(7) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder aus der Ständigen Kommission vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Vorprüfung

(a) Haben Angehörige der Hochschule einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, sollen diese ihren Verdacht unverzüglich der Ombudsperson oder einem Mitglied der Ständigen Kommission anzeigen. Erfolgt die Anzeige an ein Mitglied der Ständigen

Kommission, hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudsperson zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn anderen Stellen oder Personen innerhalb der Hochschule ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten angezeigt wird.

(b) Die Anzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen.

(c) Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe und bemüht sich, sie im Rahmen der von ihr durchzuführenden Vorermittlungen auszuräumen. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden. Gelingt es, die Vorwürfe auszuräumen, informiert die Ombudsperson die betroffenen und informierenden Personen. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden, so können sie die Ständige Kommission anrufen.

(d) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Ombudsperson ihr anvertraute Informationen nur weitergeben, wenn es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung Schaden für die Hochschule, deren Angehörige oder für Dritte zu besorgen wäre.

(e) Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden und der betroffenen Personen, insbesondere unter Beachtung von Buchstabe (d), der Ständigen Kommission, berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren und beantragt die Eröffnung des Vorprüfungsverfahrens.

(f) Die Ständige Kommission gibt den vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens den Betroffenen nicht offenbart.

(g) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist gem. Buchstabe (f) entscheidet die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission innerhalb von zwei Wochen darüber,

- ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen - einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder
- ob die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(h) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich der Ständigen Kommission vortragen und die nochmalige Prüfung der Entscheidung verlangen. Die betroffenen und informierenden Personen sind über die Entscheidung der Ständigen Kommission in Kenntnis zu setzen. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Ständigen Kommission, das Vorprüfungsverfahren einzustellen, ist nicht gegeben.

(2) Förmliche Untersuchung

(a) Die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie oder er den Betroffenen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Sie oder er unterrichtet die Hochschulleitung von der Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

(b) Die Ständige Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie hat dabei nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

(c) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe und dem betroffenen Fachbereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören. Dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(d) Es kann erforderlich werden, die Namen des informierenden Personen offenzulegen, wenn Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit und den Motiven von informierenden Personen im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

(e) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Die Hochschulleitung ist über die Einstellung zu unterrichten.

(f) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(g) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind den betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.

(h) Gegen die Entscheidungen der Ständigen Kommission ist eine Beschwerde nicht gegeben.

(i) Die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sind im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen. Dem dient insbesondere die Beratung durch die Ombudsperson. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten unschuldigen Personen erhalten von der Ombudsperson auf Antrag eine schriftliche Erklärung, dass ihnen kein wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. keine Mitverantwortung hierfür anzulasten ist.

(j) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

(k) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 10

Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Wird von der Ständigen Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Insbesondere kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen seitens des Dienstherrn wie insbesondere

- Abmahnung,
- außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
- ordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung,
- Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Rücknahme der Ernennung.

(3) Zivilrechtliche Konsequenzen wie insbesondere

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen (etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material),
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),
- Schadensersatzansprüche der Hochschule oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(4) Akademische Konsequenzen

Solche können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.

(a) Innerhalb der Hochschule kommt der Entzug von akademischen Graden bzw. akademischen Bezeichnungen oder der Entzug der Lehrbefugnis in Betracht. Um dies überprüfen zu können, unterrichtet die Hochschulleitung bei Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichem Fehlverhalten die zuständigen Gremien.

(b) Die Fachbereiche prüfen in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung, ob andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Kooperationspartner, Koautorinnen und -autoren, Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit über ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu informieren sind.

(c) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums, so ist die betroffene Autorin/der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen, soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautorinnen und Mitautoren, auch soweit diese selbst

kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis zu einem Widerruf hinzuwirken.

Der oder die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit-)Autor(en) haben innerhalb einer festzulegenden Frist der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission über die auf die Rückziehung der Veröffentlichung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg Bericht zu erstatten. Erforderlichenfalls haben die bzw. der Kommissionsvorsitzende ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.

Veröffentlichungen, die als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste der betreffenden Autorin bzw. des betreffenden Autors zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Strafrechtliche Konsequenzen

Solche kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

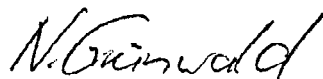
- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
- Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
- Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten.

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Hochschule Strafanzeige zu erstatten ist bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Hochschulleitung vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wurden vom Akademischen Senat am 21.5.2002 und am 21.11.2002 beschlossen. Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Wismar, 26. 11. 2002



Prof. Dr. rer. nat. N. Grünwald
Rektor der Hochschule Wismar
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft
und Gestaltung